

47. Ist der Rechtsweg zugelassen für Entschädigungsansprüche aus Beschlagnahmen, die im feindlichen Auslande während des Krieges von deutschen Militärbehörden bewirkt worden sind?

ÖB.G. § 13.

RM. Einl. § 75.

Preuß. Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden §§ 36, 37.

Preuß. Kabinetts-Order vom 4. Dezember 1831.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 1. März 1917 i. S. S. (Rl.) w. den Reichs-
militäriskus (Weil.). Rep. VI. 235/16.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat vor Kriegsausbruch Dampfsylinderöl nach Lodz abgefanbt. Sie behauptet, daß das Öl nach der Eroberung dieser Stadt von der Militärbehörde beschlagnahmt und für die Heeresverwaltung verwertet worden sei und verlangt dafür vom Beklagten Entschädigung. Das Landgericht I in Berlin erkannte durch Zwischenurteil vom 15. Januar 1916 dahin, daß die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs verworfen werde. Dagegen wies das Kammergericht in dem jetzt angegriffenen Urteile die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs ab. Die Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

„Das angefochtene Urteil geht davon aus, daß das Öl nach der Eroberung von Lodz dort von dem königlich Preussischen Kriegsministerium beschlagnahmt wurde und daß es damals noch im Eigentum der Klägerin stand, die es zur Ergänzung ihres dortigen Lagers nach Lodz abgefanbt haben will. Es prüft dann weiter, ob für den von der Klägerin aus der Beschlagnahme des Öles und seiner Verwendung zu Heereszwecken hergeleiteten Anspruch der Rechtsweg offen stehe, und gelangt nach eingehender Erörterung zur Verneinung dieser Frage. Die Revision will sie im entgegengesetzten Sinne beantwortet sehen. Sie beanstandet nicht, daß der Vorderrichter seine Entscheidung auf inländisches Recht gestützt hat, hält das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 und die Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 nicht für anwendbar, glaubt aber aus § 13 BGB. die Zulässigkeit des Rechtswegs herleiten zu können, weil ein bürgerlicher Rechtsstreit im Sinne dieser Vorschrift vorliege, für den weder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet sei, noch reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen seien. Die Anordnung des Kriegsministeriums enthalte einen Eingriff in das Eigentumsrecht der Klägerin, sie sei zwar als solche ein Akt der Militärhoheit und daher der Beurteilung der ordentlichen Gerichte entzogen, nicht

aber gelte das Gleiche für den mit der Klage verfolgten Entschädigungsanspruch.

Dem Vorderrichter ist darin zuzustimmen, daß sich die Zulässigkeit des Rechtswegs nach dem Rechte des angegangenen Gerichts regelt (RGZ. Bd. 28 S. 157, Bd. 79 S. 429), sonach inländisches Recht anzuwenden ist. Als solches kommt in erster Linie § 13 GVG. in Frage, der alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den ordentlichen Gerichten zuweist, sofern keine der vorgesehenen Ausnahmen zutrifft. Einer näheren Abgrenzung des Begriffs der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit enthält sich das Gesetz. Die Entscheidung der Frage, ob eine solche vorliegt, muß mithin zunächst aus der materiellrechtlichen Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Kläger Ansprüche herleitet, entnommen werden. Ist jenes Rechtsverhältnis öffentlichrechtlicher Art, so ist der Rechtsweg verschlossen, gehört es dem Privatrechte an, so wird rechtliches Gehör gewährt, beides unbeschadet der etwa für Einzelfälle geltenden Sonderbestimmungen. Im vorliegenden Falle ist nun das Öl im feindlichen Lande von den deutschen Militärbehörden in Besitz genommen, wobei man es anscheinend anfänglich als feindliches Eigentum und zwar als Kriegsbeute ansah. Es lag mithin ein Akt der Militärhoheit vor, dem sich der Inhaber der Klägerin zu fügen hatte, während von einer privatrechtlichen Verpflichtung der Klägerin zur Ablieferung nicht die Rede ist. Diese Sachlage wird auch von der Revision nicht verkannt, sie will nur den Streit über die vermögensrechtlichen Folgen dieses Eingriffs als eine Angelegenheit des Privatrechts ansehen. Die privatrechtliche Grundlage des Entschädigungsanspruchs sei die Enteignung, für die der Staat nach § 75 Einl. zum preuß. Allgemeinen Landrecht Schadensersatz zu leisten habe. Dieser Auffassung konnte nicht beigepflichtet werden.

Daß die ordentlichen Gerichte in die Lage kommen können, bei der Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten auch über Fragen des öffentlichen Rechts zu befinden, ist der Revision zuzugeben (RGZ. Bd. 67 S. 293, Bd. 76 S. 325). In derartigen Fällen muß aber der erhobene Anspruch eine privatrechtliche Grundlage haben, während der Entscheidung über das öffentlichrechtliche Verhältnis nur die Bedeutung eines Urteilsgrundes für den gegebenen Fall zukommen darf. Eine solche privatrechtliche Grundlage läßt sich nun für den Anspruch der Klägerin nicht gewinnen. Auch die

Entschädigungsforderung beruht ausschließlich auf dem Eingriffe der Militärbehörden in das Eigentum der Klägerin. Dieser Eingriff aber enthält nichts anderes als eine Ausübung der Militärhoheit, die im Kriege und namentlich in besetztem Feindeslande in ganz besonderer Weise in die Erscheinung tritt. Eine aus dem Rahmen des Hoheitsrechts heraus tretende Maßnahme (vgl. RGZ. Bd. 70 S. 898) ist nicht ersichtlich. Da weiter ein schuldvolles Verhalten der betreffenden Militärbehörden nicht behauptet ist, so kann es auf sich beruhen bleiben, ob eine Haftung des Reichs auf Grund des § 839 BGB. in Verbindung mit dem Gesetze vom 22. Mai 1910 über die Haftung des Reichs für seine Beamten in Rücksicht auf die Ausübung der Militärhoheit im Kriege überhaupt Platz greifen könnte.

Auch unter Heranziehung des § 75 Einl. z. WRN. läßt sich kein anderes Ergebnis gewinnen. Zwar wird dort der Satz ausgesprochen, daß der Staat denjenigen, der seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten sei, aber diese Vorschrift hat nicht den Sinn, daß der Staat sich verpflichtet habe, stets dann Entschädigung zu leisten, wenn Privatinteressen durch die Ausübung der Hoheitsrechte verletzt werden. Die entgegengesetzte Auffassung hat der Bericht des Preussischen Staatsministeriums vom 16. November 1831, den die Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 gebilligt hat, als irrtümlich zurückgewiesen und dabei ausgeführt, daß sich die Vorschriften des Landrechts auf privatrechtliche Verhältnisse beschränken und daß eine Auslegung des Landrechts über seine Grenzen hinaus zu einem unfruchtbaren und unausführbarem Ergebnis führen würde, wie sich namentlich bei der Ausgleichung von Kriegsschäden und der Vollziehung der Steuer-gesetze zeige.

Der Klageanspruch ist somit nach seiner materiellrechtlichen Natur nicht geeignet, Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreits zu sein. Es braucht auch nicht geprüft zu werden, ob sich etwa aus dem Haager Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907, falls es überhaupt Platz greifen sollte, Ansprüche herleiten ließen. Denn diese Ansprüche würden nicht privatrechtlicher, sondern öffentlichrechtlicher Art sein. Nur dann würde der Klägerin der Rechtsweg offen stehen, wenn für ihren Anspruch, obgleich er an sich keine bürgerliche Rechtsache ist, reichs-

rechtlich oder durch Landesrecht, soweit das Reichsrecht dies zuläßt (E.G. zu G.W.G. § 4), der Rechtsweg besonders eröffnet wäre (R.G.Z. Bd. 76 S. 122 fig.). In Preußen ist das nicht geschehen, im Gegenteil spricht die Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden im § 36 den Satz aus, daß über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, zu denen das Allgemeine Landrecht (II, 13 § 5) die Verteidigung des Staates gegen auswärtige Feinde sowie die Kriegsführung überhaupt rechnet, kein Prozeß stattfindet. Allerdings soll dies nach § 37 der Verordnung nur unter den dort angegebenen Modifikationen gelten (A.R. Einl. § 71; I, 11 § 11; II 14 § 79). Von diesen Ausnahmen betreffen aber die beiden ersten solche Fälle, in denen es sich um die vermögensrechtlichen Folgen der Ausübung von Hoheitsrechten handelt; ist der Rechtsweg hier nur infolge besonderer Gestattung zulässig, so ist der Schluß berechtigt, daß er ohne eine solche für Entschädigungsansprüche dieser Art nicht offen steht. Hiermit stimmt überein, daß der erwähnte Bericht des Preuß. Staatsministeriums es nicht nur als eine irrtümliche Ansicht bezeichnet, wenn behauptet worden sei, aus den Folgen und Wirkungen eines Hoheitsaktes sei ein Anspruch gegen das Staatsvermögen auf Entschädigung zulässig, sondern auch ausdrücklich betont, daß der Souverän die Folgen des Gebrauchs der Hoheitsrechte in einem gerichtlichen Verfahren überhaupt nicht zu vertreten habe, an einer späteren Stelle aber sagt, daß namentlich die wider den Fiskus angestellten Klagen auf Ersatz eines Schadens aus den Zufällen des Krieges der Kompetenz der Gerichte gesetzlich entzogen worden seien.

Reichsrechtliche Vorschriften stehen der Klägerin gleichfalls nicht zur Seite. Die von dem Vorderrichter behandelte Anordnung des Reichskanzlers vom 25. April 1915, betr. das Verfahren vor der ReichsentSchädigungskommission, gewährt den Rechtsweg nicht. Sie betrifft zwar die Entschädigung der Eigentümer der während des jetzigen Krieges im feindlichen Ausland im Namen des Reichs beschlagnamten Güter, errichtet aber im Verwaltungswege eine eigene Behörde, die in einem besonders geordneten Verfahren zu entscheiden hat. Ob die Anordnung nach ihrer rechtlichen Natur geeignet wäre, den Rechtsweg gemäß G.W.G. § 13 auszuschließen, falls er aus anderen Gründen an sich gegeben wäre, bedarf keiner Prüfung.

Das Gesetz über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 hält der Vorderrichter aus sachlichen Gründen nicht für anwendbar. Eine Nachprüfung dieser Ansicht ist nicht erforderlich, weil das Gesetz auf Beschlagnahmen im feindlichen Auslande keine Anwendung findet. Die Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, die in Anlehnung an das Kriegseleistungsgesetz ergangen ist und dessen Bestimmungen „in einer den Bedürfnissen des gegenwärtigen Krieges besser Rechnung tragenden Weise“ erweitert (fünfter Nachtrag zu der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges vom 14. August 1915, Drucksache Nr. 107 der Reichstagsession 1914/15 S. 70), sieht im § 2 ein Schiedsgericht vor, das den Übernahmepreis der gemäß § 9 übereigneten Gegenstände endgültig festzusetzen hat, gewährt mithin nicht den Rechtsweg, sondern schließt ihn für ihr Anwendungsgebiet aus. Andere reichsrechtliche Bestimmungen, die den Rechtsweg eröffnen könnten, sind nicht ersichtlich, auch von der Klägerin nicht angezogen.“ . . .